

IdNr. 86 434 719 053
Steuernummer 232/500/08929
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
 Zi.Nr.: 412
 Tel.: 0341 559-1459

FA Leipzig I, 04001 Leipzig

Herrn
 Cesar Augusto
 Santos Calheiro
 Seelenbinderstr. 33
 04159 Leipzig

Bescheid für 2019

über

Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

007953000586120002

	Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn	2.295,00 2.306,00	0,00 20,08
verbleibende Steuer	-11,00	-20,08
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet	11,00	20,08

Das Guthaben von 31,08 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE86XXXXXXXXXXXXX5100 bei comdirect bank Quickborn.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten	24.754
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte Entfernungspauschale für 228 Tage	
Wege mit Pkw 228 Tage × 12 km × 0,30	820,80
Entfernungspauschale	821
insgesamt	821
Aufwendungen für Arbeitsmittel	135
Übrige Werbungskosten	16
Summe der Werbungskosten	972
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000
	1.000
Einkünfte	23.754
Summe der Einkünfte	23.754
Gesamtbetrag der Einkünfte	23.754

Form.Nr. 033002 G 000459701 / 008870

- Fortsetzung nächste Seite -

Rt. 15.06.2020 Est 2019

Negative Beträge mit Minuszeichen. Öffnungszeiten:
 7:30- Mo+Mi-14, Di+Do-
 18, Fr-12

Kreditinstitut:

Fil.d.Dt.Bundesbank

Ablagenummer:
 28.02.20 A57 01Telefax:
 0341 559-3640

IBAN: DE50 8600 0000 0086 0015 03 BIC: MARKDEF1860

Bescheid für 2019 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2020

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		23.754
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	4.605	
davon 88 %	4.053	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	2.302	
verbleiben	1.751	
Beiträge zur Krankenversicherung		
- steuerpflichtige Person	1.993	
- für das am 28.01.2016 geborene Kind	0	
Summe Krankenversicherungsbeiträge	1.993	1.993
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1		79
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		
verbleiben	1.914	
Beiträge zur Pflegeversicherung		
- steuerpflichtige Person	502	
- für das am 28.01.2016 geborene Kind	0	
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	502	502
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 EStG	2.416	2.416
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		4.167
Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		19.551

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	19.551 2.295
festzusetzende Einkommensteuer	2.295

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 7.620 €	11.931
darauf entfallende Einkommensteuer	461,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag freibleibender Betrag	461,00 972,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Die geltend gemachten Aufwendungen für den Reisepass und die Passbilder sind Privat bedingte Aufwendungen und sind somit steuerlich nicht abziehbar.

007953000586120002

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2020

Die geleisteten und die erstatteten Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Anstelle der anzuerkennenden Werbungskosten ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgererlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2023 beantragen, wenn Sie bis zum 31.12.2021 in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und dem Anbieter Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden.

Aufbewahrungspflichten nach z.B. § 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstörend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.06.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

007953000586220016